

FITKO

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats¹

Gemäß § 4 Absatz 3 des FITKO Gründungsbeschlusses gibt sich der Verwaltungsrat der FITKO (Föderale IT-Kooperation) folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Mitglieder des Verwaltungsrats; Vorsitz

(1) Dem Verwaltungsrat gehören die Mitglieder des IT-Planungsrats an (§ 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Absatz 2 IT-Staatsvertrag in der Fassung vom 1. Oktober 2019 – IT-Staatsvertrag).

(2) Der Vorsitzende des IT-Planungsrats (§ 1 Abs. 3 IT-Staatsvertrag) ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats der FITKO.

§ 2 Sitzungstermine und -form

(1) ¹Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Jahr. ²Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt und den Mitgliedern des Verwaltungsrats bekanntgemacht werden.

(2) ¹Auf Antrag des Bundes, dreier Länder oder des Präsidenten der FITKO finden weitere Sitzungen des Verwaltungsrats statt. ²Der Antrag ist unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes über die FITKO an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richten.

(3) Der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung als Video- und/oder Telefonkonferenz stattfindet.

§ 3 Allgemeine Sitzungsvorbereitung

(1) Die FITKO bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats in Abstimmung mit dem Vorsitzenden vor.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) ¹Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats lädt der Vorsitzende ein. ²Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. ³Die FITKO übermittelt den Sitzungsteilnehmern (§ 5 Abs. 2) drei Wochen vor der Sitzung die Einladung des Vorsitzenden, die fristgerecht angemeldeten Tagesordnungspunkte (§ 4) und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(3) Wird ein Tagesordnungspunkt verspätet angemeldet (§ 4 Absatz 3), reicht die FITKO ihn einschließlich der für seine Vorbereitung erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach.

§ 4 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Präsident der FITKO können bei der FITKO bis zu einer Ausschlussfrist von vier Wochen vor Beginn der Sitzung Themen zur Tagesordnung anmelden.

(2) Falls eine Entscheidung (Beschluss oder Empfehlung) des Verwaltungsrats herbeigeführt werden soll, muss die Anmeldung einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag sowie eine Begründung, aus der sich alle Umstände ergeben, die für die notwendigen Abstimmungen des Entscheidungsvorschlags im Vorfeld der Sitzung des Verwaltungsrats erforderlich sind, enthalten.

(3) ¹Ein nach Ablauf der Ausschlussfrist von vier Wochen bei der FITKO angemeldetes Thema kann abweichend von Absatz 1 bereits in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung behandelt werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht. ²Widerspricht ein Mitglied des Verwaltungsrats der Behandlung des verspätet angemeldeten Themas, merkt es die FITKO für die folgende Sitzung vor.

§ 5 Sitzungsteilnehmer

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.

(2) ¹An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats teil. ²Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die FITKO hierüber zu informieren und ein Vertreter zu entsenden. ³Bei der Auswahl der Person ist sicherzustellen, dass sie über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügt. ⁴Die dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben werden im Vertretungsfall von dem Mitglied des Verwaltungsrats wahrgenommen, dessen Land als letztes den Vorsitz geführt hat.

(3) ¹Der Präsident der FITKO nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. ²Im Verhinderungsfall gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. ³Der Präsident kann sich durch Beschäftigte der FITKO bei den Sitzungen unterstützen lassen. ⁴Der Verwaltungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss des Präsidenten, seines Vertreters sowie der Beschäftigten der FITKO beschließen.

§ 6 Sitzungsablauf

(1) ¹Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats (§ 8) fest. ³Der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.

(2) Die FITKO fertigt eine Niederschrift über die vom Verwaltungsrat in der Sitzung getroffenen Entscheidungen und übermittelt diese zeitnah an die Verwaltungsratsmitglieder.

§ 7 Umlaufverfahren

(1) ¹Beschlüsse oder Empfehlungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. ²Der Vorsitzende veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder des Präsidenten der FITKO. ³§ 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Ein Umlaufverfahren soll die Dauer von zwei Wochen nicht unterschreiten.

(3) ¹Meldet ein Mitglied des Verwaltungsrats während des laufenden Umlaufverfahrens bei der FITKO Erörterungsbedarf an, beendet die FITKO das Umlaufverfahren und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des Verwaltungsrats. ²Die Ausschlussfristen des § 4 Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung.

§ 8 Entscheidungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und der Bund und mindestens elf Länder in der Sitzung vertreten sind.

(2) In Umlaufverfahren (§ 7) ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden.

(3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwölf Mitgliedern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile an der FITKO abbildet. ²Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Satzung der FITKO und deren Änderungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 FITKO Gründungsbeschluss) der Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrats.

(4) ¹Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. ²Im Umlaufverfahren wird die Nichtabgabe einer Stimme als Enthaltung gewertet.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der Verwaltungsrat durch einstimmigen Beschluss vornehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung am 23.06.2021 in Kraft.